



Amtsblatt der STADT KALKAR

Jahrgang 2006

Ausgabetag: 28. April 2006

Nummer 4

INHALTSVERZEICHNIS

1. Ratsbeschluß über die Aufstellung der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes - Bahnhofstraße-West -
Ratsbeschluß über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes - Bahnhofstraße-West -
2. Ratsbeschluß über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 077 - Bahnhofstraße-West, II. Abschnitt -
Ratsbeschluß über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplanverfahren Nr. 077 - Bahnhofstraße-West, II. Abschnitt -
3. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über das Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte

Herausgeber: Stadt Kalkar ◊ Der Bürgermeister ◊ Markt 20 ◊ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Internet: www.kalkar.de

1. Ratsbeschluß über die Aufstellung der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes - Bahnhofstraße-West -

Ratsbeschluß über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes - Bahnhofstraße-West -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 22. Februar 2006 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 21 G. v. 21.06.2005 (BGBl. I, S. 1818), die Aufstellung der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Ziel der Planung ist die Ausweisung einer gemischten Baufläche auf dem brachliegenden Areal der Rangierflächen des ehemaligen Bahnhofs Kalkar um die Umsetzung der Nutzungen Einzelhandel und Wohnen auf Ebene des Flächennutzungsplanes vorzubereiten.

Der Änderungsbereich ist in der nachstehenden Skizze dargestellt.



Der Aufstellungsbeschluß wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wird gemäß § 3 (1) BauGB in der Zeit

vom 8. Mai 2006 bis 22. Mai 2006 einschließlich

durchgeführt.

Der interessierten Öffentlichkeit werden in der vorgenannten Zeit die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung im Fachbereich 4 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 315, während der Dienststunden

Montag bis Freitag	vormittags	von 08.00 Uhr bis 12.15 Uhr,
Montag bis Mittwoch	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr,

dargelegt.

Dabei wird gleichzeitig Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Kalkar, den 24. April 2006

Gerhard Fonck
Bürgermeister

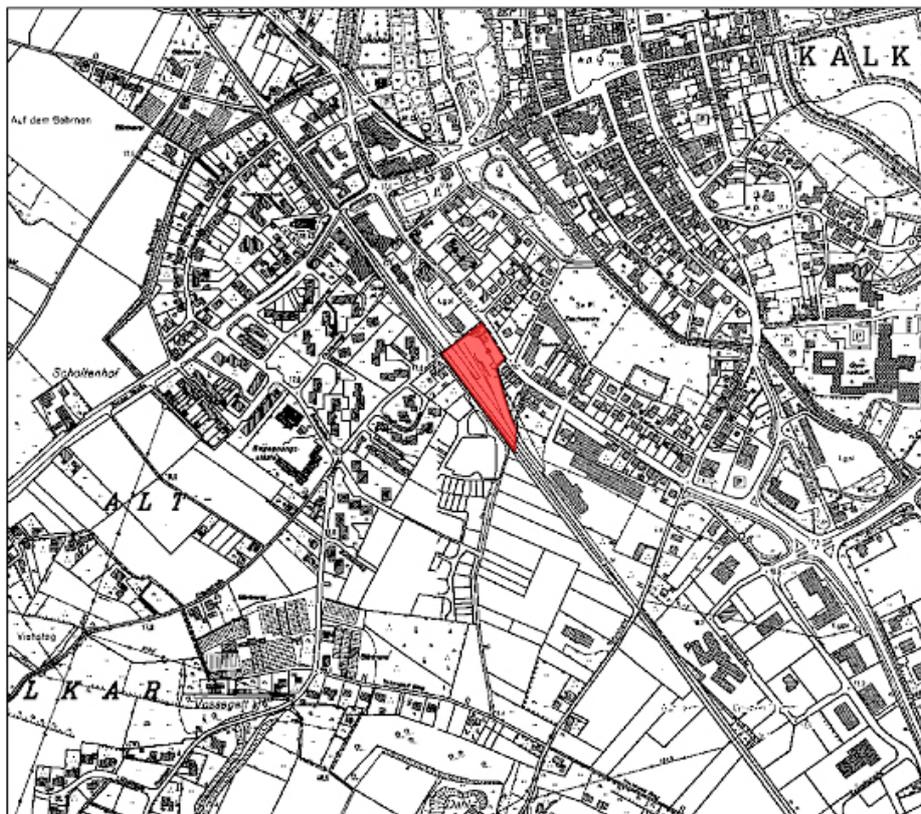
2. Ratsbeschluß über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 077 - Bahnhofstraße-West, II. Abschnitt -

Ratsbeschluß über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplanverfahren Nr. 077 - Bahnhofstraße-West, II. Abschnitt -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 22. Februar 2006 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 21 G. v. 21.06.2005 (BGBl. I, S. 1818), die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 077 - Bahnhofstraße-West, II. Abschnitt - beschlossen.

Ziel der Planung ist die geordnete Reaktivierung des brachliegenden Areals der Rangierflächen des ehemaligen Bahnhofs Kalkar zu einem Standort für Einzelhandel und Wohnungsbau.

Der Planbereich ist in der nachstehenden Skizze dargestellt.



Der Aufstellungsbeschluß wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wird gemäß § 3 (1) BauGB in der Zeit

vom 8. Mai 2006 bis 22. Mai 2006 einschließlich

durchgeführt.

Der interessierten Öffentlichkeit werden in der vorgenannten Zeit die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung im Fachbereich 4 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 315, während der Dienststunden

Montag bis Freitag	vormittags	von 08.00 Uhr bis 12.15 Uhr,
Montag bis Mittwoch	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr,

dargelegt.

Dabei wird gleichzeitig Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Kalkar, den 24. April 2006

Gerhard Fonck
Bürgermeister

3. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über das Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte

Gemäß § 35 Abs. 1 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.09.1997 (GV NRW S. 332), geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 263), darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist, erteilen. Die Geburtstage dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch kann sich nur auf die Auskunft an alle Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen beziehen. Nur einzelne Parteien von der Datenweitergabe auszuschließen, läßt das Gesetz nicht zu.

Im Sinne des § 21 Abs. 1 a des Melderechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 19.04.2002 (BGBl. I S. 1342), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2003 (BGBl. I S. 742), können Melderegisterauskünfte auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern, durch Datenübertragung oder im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden. Ein automatisierter Abruf über das Internet ist nicht zulässig, wenn der Betroffene dieser Form der Auskunftserteilung widersprochen hat.

Nach § 35 Abs. 2 des Meldegesetzes dürfen Auskünfte an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden erteilt werden. Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen.

Gemäß § 35 Abs. 3 des Meldegesetzes darf die Meldebehörde Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Die Auskunft umfaßt Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift des Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums. Die Meldebehörde darf diese Auskunft nur nach Einwilligung der Betroffenen erteilen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 35 Abs. 4 des Meldegesetzes an Adreßbuchverlage Auskünfte über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilen. Die Auskünfte dürfen nur erteilt werden, sofern die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben.

Das Widerspruchsrecht bzgl. der Datenweitergabe nach § 35 Abs. 1 und 2 steht den Betroffenen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres zu; sie bedürfen hierzu nicht die Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.

Der Widerspruch bzw. die Einwilligung kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Kalkar, Markt 20, 47546 Kalkar, zu den folgenden Öffnungszeiten eingelegt bzw. abgegeben werden:

Montag bis Freitag	von 08.00 Uhr bis 12.15 Uhr,
Montag	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr,
jeden 1. Samstag im Monat	von 08.00 Uhr bis 12.15 Uhr.

Kalkar, den 21. April 2006

Gerhard Fonck
Bürgermeister